

## **Moot Court Verfahrensordnung**

(MCVO)

vom 7. Januar 2025

## Inhalt

§ 1	Anwendbarkeit der FGO.....	2
§ 2	Gericht .....	2
§ 3	Verfahren.....	2
§ 4	Beteiligte.....	2
§ 5	Schriftsatz und Mitwirkende.....	3
§ 6	Vorausscheidung.....	3
§ 7	Schriftsätze .....	4
§ 8	Ablauf der Endausscheidung.....	4
§ 9	Öffentlichkeit der mündlichen Verhandlung.....	4
§ 10	Eröffnung der mündlichen Verhandlung .....	5
§ 11	Gang der mündlichen Verhandlung.....	5
§ 12	Schlussplädoyers.....	5
§ 13	Schluss der Verhandlung .....	5
§ 14	Urteil.....	6
§ 15	Gewinner des Wettbewerbs und weitere Auszeichnungen .....	6

**Präambel:**

<sup>1</sup> Dieser Codex regelt den Ablauf des Verfahrens vor dem Bundesfinanzhof (BFH) Moot Court. <sup>2</sup> Die Endausscheidung des Moot Court ist eine simulierte Gerichtsverhandlung, deren Gegenstand die Revision gegen ein Urteil eines Finanzgerichts ist. <sup>3</sup> Aus Studierenden der teilnehmenden Universitäten gebildete Teams übernehmen die Rollen der Prozessbeteiligten. <sup>4</sup> Sie fertigen eine Revisionsbegründungsschrift und Revisionserwiderung an und treten in einer simulierten mündlichen Verhandlung in den Räumen des BFH auf. <sup>5</sup> Die Teams sollen das Gericht mit einer guten Argumentation von der Richtigkeit ihrer Anträge überzeugen. <sup>6</sup> Bewertet werden schriftliche und mündliche Leistung; im Zweifel gibt die mündliche Leistung den Ausschlag. <sup>7</sup> Für die Bewertung des Auftritts in der mündlichen Verhandlung ist neben Inhalt und Darstellung der Argumente auch die Teamleistung von Bedeutung.

## **Erster Abschnitt. Anwendbarkeit der FGO**

### **§ 1 Anwendbarkeit der FGO**

Vorbehaltlich der folgenden Regeln gilt für Verfahren vor dem BFH Moot Court die Finanzgerichtsordnung.

## **Zweiter Abschnitt. Gericht, Verfahren und Beteiligte**

### **§ 2 Gericht**

<sup>1</sup> Das Gericht ist mit fünf Richtern besetzt. <sup>2</sup> Den Vorsitz führt in der Regel eine Vorsitzende Richterin oder ein Vorsitzender Richter am BFH (Vorsitzender). <sup>3</sup> Beisitzer sind ein Professor der Rechtswissenschaften, ein Rechtsanwalt, ein Beamter der Finanzverwaltung mit der Befähigung zum Richteramt und ein weiterer Richter am BFH (Berichterstatler).

### **§ 3 Verfahren**

- (1) Gegenstand des Verfahrens ist eine Streitsache, in der ein Revisionsverfahren vor dem BFH anhängig ist.
- (2) Das Verfahren vor dem BFH Moot Court ist als Revisionsverfahren zu führen.

### **§ 4 Beteiligte**

- (1) <sup>1</sup> Die Vertretung des Revisionsklägers und des Revisionsbeklagten (Beteiligte) besteht aus Teams von jeweils vier Mitgliedern. <sup>2</sup> Jede Universität ist berechtigt, mit einem Team am Moot Court teilzunehmen; teilnahmeberechtigt sind auch vergleichbare wissenschaftliche Einrichtungen. <sup>3</sup> Den Teams dürfen nur Studierende angehören, die an einer Universität zu einem rechts- oder wirtschaftswissenschaftlichen Studium mit einer Mindeststudiendauer von mehr als sechs Semestern immatrikuliert sind und im Zeitpunkt der Endausscheidung die Abschlussprüfung zu dem Studiengang (erste Prüfung i.S. des § 5 Abs. 1 DRiG, Magister, Master, Diplom etc.) noch nicht abgelegt haben.
- (2) Welchen Beteiligten das jeweilige Team vertritt und gegen welches andere Team es antritt, ergibt sich aus dem Losverfahren nach § 8 Abs. 2.
- (3) <sup>1</sup> Das Team tritt gemeinsam vor Gericht auf. <sup>2</sup> Alle Teammitglieder sollen einen Beitrag in der mündlichen Verhandlung erbringen.

### **Dritter Abschnitt. Vorausscheidung**

#### **§ 5 Schriftsatz und Mitwirkende**

- (1) <sup>1</sup> Nach Bekanntmachung des Wettbewerbs sowie der Veröffentlichung des Zeitplans und der Verfahrensordnung (Ausschreibung) meldet sich jedes teilnehmende Team unter Benennung einer Ansprechpartnerin oder eines Ansprechpartners zum BFH Moot Court über die Internetseite der Deutschen Steuerjuristischen Gesellschaft e.V. (DStjG) an (Unterseite Moot Court). <sup>2</sup> Die Streitsache wird zu dem in der Ausschreibung bestimmten Termin an die teilnehmenden Universitäten ausgegeben.
- (2) <sup>1</sup> Für die Vorausscheidung ist zu der Streitsache eine Revisionsbegründungsschrift einzureichen. <sup>2</sup> Die Revisionsbegründungsschrift darf 20.000 Zeichen incl. Leerzeichen und Fußnoten nicht überschreiten. <sup>3</sup> Sie wird in 12 pt Schriftgröße abgefasst; der Zeilenabstand beträgt 1,5 Zeilen. <sup>4</sup> Auf der linken Seite ist ein Korrekturrand von 7 cm einzuhalten. <sup>5</sup> Zitate sind im Text mit Klammer anzugeben; Fußnoten sind nicht zugelassen. <sup>6</sup> Schriftsätze, die den vorstehenden Vorgaben nicht entsprechen, werden nicht gewertet.
- (3) <sup>1</sup> Der Schriftsatz ist über die Internetseite der DStjG bis zu dem in der Ausschreibung bestimmten Termin (24 Uhr) elektronisch einzureichen; nach Ablauf der Frist eingereichte Schriftsätze werden nicht gewertet. <sup>2</sup> Der Schriftsatz darf weder erkennen lassen, von welcher Universität er stammt, noch welche Studierenden beteiligt sind.
- (4) <sup>1</sup> Mit der Anmeldung zum Wettbewerb sind alle mitwirkenden Studierenden zu benennen. <sup>2</sup> Nicht genannte Personen dürfen auch zu einem späteren Zeitpunkt nicht mehr am Wettbewerb teilnehmen.

#### **§ 6 Vorausscheidung**

- (1) <sup>1</sup> Aus den eingereichten Revisionsbegründungsschriften werden die vier besten Schriftsätze von einer Jury ausgewählt (Vorausscheidung). <sup>2</sup> Die Teams, deren Schriftsätze ausgewählt wurden, nehmen an der Endausscheidung teil.
- (2) <sup>1</sup> Die Jury für die Vorausscheidung besteht aus drei Steuerjuristinnen oder Steuerjuristen, möglichst je einer Vertreterin oder einem Vertreter der Wissenschaft, aus der Beratung und des BFH. <sup>2</sup> Die Mitglieder werden im Zusammenwirken von der DStjG und dem BFH bestimmt.

## **Vierter Abschnitt. Endausscheidung**

### **§ 7 Schriftsätze**

(1) Die zur Endausscheidung zugelassenen Teams reichen zu der Streitsache eine Revisionserwiderung ein.

(2) <sup>1</sup> Die Revisionserwiderung darf 20.000 Zeichen incl. Leerzeichen und Fußnoten nicht überschreiten. <sup>2</sup> Sie wird in 12 pt Schriftgröße abgefasst; der Zeilenabstand beträgt 1,5 Zeilen. <sup>3</sup> Auf der linken Seite ist ein Korrekturrand von 7 cm einzuhalten. <sup>4</sup> Die Nichteinhaltung der formellen Vorgaben kann negativ in die Bewertung einfließen.

(3) <sup>1</sup> Der Schriftsatz ist innerhalb der in der Ausschreibung genannten Frist über die Internetseite der DStJG einzureichen. <sup>2</sup> Die Nichteinhaltung der Abgabefrist kann negativ in die Bewertung einfließen.

(4) Allen Teams werden alle eingereichten Schriftsätze spätestens eine Woche vor dem ersten Verhandlungstag elektronisch übermittelt.

### **§ 8 Ablauf der Endausscheidung**

(1) <sup>1</sup> Die Endausscheidung besteht aus jeweils zwei mündlichen Verhandlungen zu der Streitsache. <sup>2</sup> Jedes Team tritt einmal als Vertreter des Revisionsklägers und einmal als Vertreter des Revisionsbeklagten auf.

(2) <sup>1</sup> Das Los entscheidet darüber, in welcher Konstellation die Teams in der ersten und der zweiten mündlichen Verhandlung gegeneinander antreten. <sup>2</sup> Es dürfen dabei nicht zweimal dieselben Teams aufeinandertreffen.

(3) Die personelle Zusammensetzung jedes Teams bleibt während der Endausscheidung grundsätzlich unverändert; eine Auswechslung von Mitgliedern ist nur in dringenden Fällen (z.B. bei Krankheit) und nur mit Zustimmung der oder des Vorsitzenden zulässig.

## **Fünfter Abschnitt. Mündliche Verhandlung zur Endausscheidung**

### **§ 9 Öffentlichkeit der mündlichen Verhandlung**

<sup>1</sup> Die mündlichen Verhandlungen sind öffentlich. <sup>2</sup> Mitglieder und Helferinnen und Helfer der beiden unmittelbar nachfolgend auftretenden Teams sind von der Teilnahme ausgeschlossen. <sup>3</sup> Sie dürfen auch nicht über Inhalt und Verlauf der Verhandlung unterrichtet werden.

## **§ 10 Eröffnung der mündlichen Verhandlung**

- (1) Die mündliche Verhandlung wird mit dem Aufruf der Sache durch den Vorsitzenden eröffnet.
- (2) Nach Aufruf der Sache trägt der Vorsitzende oder der Berichterstatter den wesentlichen Inhalt der Akten vor.

## **§ 11 Gang der mündlichen Verhandlung**

- (1) <sup>1</sup> Zunächst erhält der Revisionskläger das Wort, um seine Revisionsbegründung vorzutragen. <sup>2</sup> Anschließend erhält der Revisionsbeklagte das Wort, um auf die Revisionsbegründung zu erwidern. <sup>3</sup> Die Ausführungen der Beteiligten dürfen die Dauer von jeweils zehn Minuten nicht überschreiten.
- (2) <sup>1</sup> Der Vorsitzende erörtert die Streitsache mit den Beteiligten in rechtlicher Hinsicht. <sup>2</sup> Sie oder er hat den beisitzenden Richterinnen und Richtern auf Verlangen zu gestatten, Fragen an die Beteiligten zu stellen. <sup>3</sup> Die Erörterung ist ein Rechtsgespräch, in dem die Beteiligten wechselseitig ihre wesentlichen Argumente vortragen.
- (3) <sup>1</sup> Jedes Team kann während der Erörterung eine Verhandlungspause von drei Minuten beantragen. <sup>2</sup> Über den Antrag entscheidet das Gericht nach freiem Ermessen. <sup>3</sup> Die Entscheidung ist unanfechtbar.

## **§ 12 Schlussplädoyers**

- <sup>1</sup> Nach dem Rechtsgespräch erhält zunächst der Revisionskläger und sodann der Revisionsbeklagte Gelegenheit zu einem Schlussplädoyer von höchstens fünf Minuten. <sup>2</sup> Das Plädoyer soll die Ergebnisse des vorangegangenen Rechtsgesprächs berücksichtigen. <sup>3</sup> Es ist mit einem Antrag zu beenden.

## **§ 13 Schluss der Verhandlung**

- (1) Der Vorsitzende schließt die mündliche Verhandlung.
- (2) Im Anschluss an die mündliche Verhandlung zieht sich das Gericht zur Beratung zurück.

## **Sechster Abschnitt. Urteil**

### **§ 14 Urteil**

- (1) <sup>1</sup> Nach Abschluss der mündlichen Verhandlungen beschließt das Gericht in geheimer Beratung das Urteil. <sup>2</sup> Es wird vom Vorsitzenden in öffentlicher Verhandlung verkündet.
- (2) <sup>1</sup> Das Urteil stellt fest, welches der vier Teams die beste Leistung erbracht hat. <sup>2</sup> Es ergeht keine Entscheidung in der Sache.
- (3) Bei seiner Entscheidung beurteilt das Gericht die Schriftsätze, die Art und Weise des Vorgehens der Beteiligten im Prozess, die Überzeugungskraft der Argumentation, die Einlassung auf gegnerisches Vorbringen und auf Fragen des Gerichts sowie das Zusammenwirken im Team.
- (4) <sup>1</sup> Die schriftlichen und mündlichen Leistungen fließen in die Gesamtbewertung ein. <sup>2</sup> Bei der Gesamtschau beider Leistungen gibt im Zweifel die mündliche Leistung den Ausschlag.

## **Siebter Abschnitt. Auszeichnungen**

### **§ 15 Gewinner des Wettbewerbs und weitere Auszeichnungen**

- (1) <sup>1</sup> Im Anschluss an die Urteilsverkündung werden die Mitglieder der vier an der Endauscheidung beteiligten Teams mit einer Urkunde ausgezeichnet, die die entsprechende Platzierung ausweist. <sup>2</sup> Das Gewinnerteam erhält außerdem einen Geldpreis.
- (2) Die bei der Vorausscheidung nicht erfolgreichen Teams erhalten eine Urkunde über ihre Teilnahme am BFH Moot Court.



### **Anhang zu § 14 Abs. 3 MCVO: Verfahren und Kriterien der Bewertung**

(1) <sup>1</sup> Bewertet wird nicht absolut, sondern nur im Vergleich der jeweils antretenden beiden Teams. <sup>2</sup> Schriftliche und mündliche Leistungen sind dabei als Unterkategorien getrennt zu bewerten. <sup>3</sup> Die Richterinnen und Richter geben zu jeder Unterkategorie eine Wertung über den Sieger ab.

(2) Für die schriftliche Leistung sind von besonderer Bedeutung:

- Aufbau
- Argumentation
- Inhaltliche Richtigkeit
- Sprachliches Niveau
- Formalien

(3) Für die mündliche Leistung sind von besonderer Bedeutung:

- Eingangsplädoyers
  - o Argumentation
  - o Inhaltliche Richtigkeit
  - o Aufbau
  - o Sprachliche Gestaltung
  - o Äußere Darstellung
- Rechtsgespräch
  - o Eingehen auf gegnerisches Vorbringen
  - o Eingehen auf Fragen des Gerichts
  - o Inhaltliche Richtigkeit der Argumente
  - o Auftreten als Team
  - o Äußere Darstellung
- Schlussplädoyers
  - o Argumentation
  - o Berücksichtigung des Rechtsgesprächs
  - o Richtigkeit des Antrags
  - o Sprachliche Gestaltung
  - o Äußere Darstellung

## **Anhang Hinweise für die Vorbereitung auf den Moot Court**

1. Die Teilnahme am Moot Court muss in jeder Phase eine eigenständige Leistung der Studierenden sein.
2. Vor Einreichung der Revisionsbegründungsschrift in der Vorausscheidung wird zur Klärung noch offener Verfahrensfragen und zum Wettbewerb insgesamt eine gemeinsame Videoveranstaltung (bspw. per Zoom) angeboten. Außerhalb dieser Videoveranstaltung werden Verfahrensfragen nicht beantwortet. Inhaltliche Fragen sind unzulässig.
3. An Vorbereitung und Abfassung des Schriftsatzes für die Endausscheidung dürfen nur die nach § 5 Abs. 4 MCVO benannten Studierenden mitwirken.
4. Falls die Studierenden vorbereitende Seminararbeiten zu den Streitsachen in Form von Rechtsgutachten anfertigen, dürfen diese Arbeiten mit den hauptamtlich an ihrer Universität tätigen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern, wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und wissenschaftlichen Mitarbeitern und Lehrbeauftragten besprochen werden. Eine Mitwirkung von aktiven und ehemaligen Bundesrichterinnen und Bundesrichtern ist ausgeschlossen.
5. Die Schriftsatzentwürfe können aus den Gutachten hervorgehen. Die Studierenden dürfen ihre Schriftsatzentwürfe aber nur noch mit anderen Studierenden besprechen.
6. Die Studierenden dürfen zur Vorbereitung auf die mündlichen Verhandlungen Probeverhandlungen abhalten. Bis zum Verstreichen der Frist zur Einreichung der Schriftsätze (§ 7 Abs. 3 MCVO) dürfen nur Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und wissenschaftliche Mitarbeiter, Lehrbeauftragte und weitere Studierende als Juroren mitwirken. Eine Mitwirkung von aktiven und ehemaligen Bundesrichterinnen und Bundesrichtern vor Einreichung der Schriftsätze ist ausgeschlossen.
7. Die Anreise zur Endausscheidung steht auch den betreuenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern, wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und wissenschaftlichen Mitarbeitern, Lehrbeauftragten und weiteren Studierenden der teilnehmenden Universitäten offen. Sie dürfen ihrem Team außerhalb der mündlichen Verhandlungen Hilfestellung leisten. Sie haben Zutritt zum Besprechungszimmer des Teams und zu seinen mündlichen Verhandlungen. Eine Hilfestellung während der Verhandlungen und Verhandlungspausen ist nicht gestattet.
8. Die teilnehmenden Teams dürfen Spenden zur Deckung der Kosten einwerben, die mit der Teilnahme am Moot Court verbunden sind. Die Spender dürfen keine Gegenleistung verlangen; eine Werbung mit dem Namen des Spenders ist untersagt.